§ 13 LeistBewVO M-V

Schülerbetriebspraktikum / Praxislerntag

(1) Der im Rahmen des nach § 7 Abs. 4 SchulG M-V (des Schulgesetzes) durchgeführten Schülerbetriebspraktikums verpflichtend zu erstellende schriftliche Praktikumsbericht ist Bestandteil der Gesamtnote im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Berufliche Orientierung. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der curricularen Vorgaben.

(2) Die Leistungsbewertung des Praxislerntages erfolgt im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Berufliche Orientierung.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

§ 13 LeistBewVO M-V Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.